

## Steuerliche Behandlung je Anteilsschein

### Steuerliche Behandlung in Wahrung der Anteilsgattung (ISIN AT000A001N3)

REAL INVEST Europe (Ausschutter)	Privatanleger	Betrieblicher Anleger - naturliche Person	Betrieblicher Anleger - juristische Person	Privatstiftung
<b>Fondsergebnis der Meldeperiode</b>				
Jahresgewinn Immobilienfonds gema §14 ImmoInvFG	3,1512	3,1512	3,1512	3,1512
<b>Zuzuglich</b>				
Einbehaltene inlandische Abzugsteuer auf Ausschuttungen von inlandischen (intransparenten) Grundstucksgesellschaften	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Auslandische Personensteuern auf Einkunfte aus Immobilien	0,0057	0,0057	0,0057	0,0057
Nicht verrechenbare auslandische Verluste aus Immobilien DBA befreit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nicht verwertbare inlandische Verluste aus Immobilien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Abzuglich</b>				
Gutschriften sowie ruckerstattete auslandische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gema DBA steuerfreie Immobilienfondsertrage				
Aufwertungsgewinne des Immobilienfonds 80%	1,4645	1,4645	1,4645	1,4645
Bewirtschaftungsgewinne des Immobilienfonds	1,6268	1,6268	1,6268	1,6268
Summe der gema DBA steuerfreien Gewinne des Immobilienfonds	3,0913	3,0913	3,0913	3,0913
<b>Steuerpflichtige Einkunfte</b>	<b>3) 0,0656</b>	<b>0,0656</b>	<b>0,0656</b>	<b>0,0656</b>
Von den Steuerpflichtigen Einkunften endbesteuert	0,0656	0,0656		
Nicht endbesteuerte Einkunfte	0,0000	0,0000	0,0656	0,0656
Nicht endbesteuerte Einkunfte, davon Basis fur die Zwischensteuer (§ 22 Abs 2 KStG)				0,0656
<b>Summe Ausschuttungen vor Abzug KEST ausgenommen bereits gemeldete unterjahrige Ausschuttungen</b>	<b>3,1500</b>	<b>3,1500</b>	<b>3,1500</b>	<b>3,1500</b>
In der Ausschuttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nicht ausgeschuttetes Fondsergebnis	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012
Ausschuttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenstandlichen Meldung vornimmt	3,1500	3,1500	3,1500	3,1500
<b>Korrekturbetrage</b>				
Korrekturbetrag ausschuttungsgleicher Ertrag fur Anschaffungskosten (Betrage, die KEST-pflichtig, DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind)	3,5174	3,5174	3,5174	3,5174
Korrekturbetrag Ausschuttung fur Anschaffungskosten	3,1500	3,1500	3,1500	3,1500
<b>Begunstigte Beteiligungsertrage</b>				
Ausschuttungen von inlandischen (intransparenten) Grundstucksgesellschaften	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Ertrage, die dem KEST-Abzug unterliegen</b>				
Ertrage des Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne, ohne Ausschuttungen aus inlandischen (intransparenten) Grundstucksgesellschaften)	0,0594	0,0594	0,0594	0,0594
Aufwertungsgewinne des Immobilienfonds (80%)	0,0062	0,0062	0,0062	0,0062
Summe KEST-pflichtige Immobilienertrage des Immobilienfonds	0,0656	0,0656	0,0656	0,0656
<b>KEST, die bei Zufluss in den Fonds einbehalten wurde</b>				
KEST auf Ausschuttungen von inlandischen (intransparenten) Grundstucksgesellschaften	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird</b>				
KEST auf Ertrage des Immobilienfonds	0,0180	0,0180	0,0180	0,0180

Alle Angaben basieren auf von der OeKB als zustandige Meldestelle berechneten und veroffentlichten Werten (siehe [www.profitweb.at](http://www.profitweb.at)).

Samtliche Zahlenangaben wurden in Bezug auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile ermittelt.

Die steuerliche Behandlung der unterschiedlichen Anlegergruppen bezieht sich jeweils auf in osterreich unbeschrankt steuerpflichtige Anleger.

In osterreich nach § 98 Abs 1 Z 5 lit d EStG beschrankt steuerpflichtige Anleger haben hinsichtlich der Besteuerung jeweils anwendbare Gesetze bzw. Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten.

1) Der KEST-Abzug entfallt bei Vorliegen einer Befreiungsbestimmung. Falls dennoch KEST einbehalten wurde, gilt diese als Vorauszahlung auf die ESt/KoSt.

2) Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausschuttungsgleicher Ertrage sind die Anschaffungskosten um den berechneten Korrekturbetrag zu erhohen. Ausschuttungen reduzieren die Anschaffungskosten in voller Hohe.

Bei Kundendepots, die dem KEST-Abzug unterliegen, werden die Anschaffungskosten automatisch korrigiert.

Die Werte fur betriebliche Anleger - juristische Personen werden nicht auf [www.profitweb.at](http://www.profitweb.at) veroffentlicht, sondern wurden vom steuerlichen Vertreter berechnet.

3) Fur Privatanleger sind die Ertrage mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Dies gilt auch fur betriebliche Anleger - naturliche Personen, soweit es sich nicht um realisierte Substanzgewinne nach § 27 Abs 3 und 4 EStG handelt. Im Einzelfall kann durch Ausubung der Option zur Regelbesteuerung aus der Endbesteuerung hinausoptiert und die Einkunfte im Zuge der Veranlagung versteuert werden. Die KEST wird in diesem Fall angerechnet bzw. erstattet.

## Steuerliche Behandlung in Wahrung der Anteilsgattung (ISIN AT000A001P8)

REAL INVEST Europe (Thesaurierer)	Privatanleger	Betrieblicher Anleger - naturliche Person	Betrieblicher Anleger - juristische Person	Privatstiftung
<b>Fondsergebnis der Meldeperiode</b>				
Jahresgewinn Immobilienfonds gema §14 ImmoInvFG	3,3738	3,3738	3,3738	3,3738
<b>Zuzuglich</b>				
Einbehaltene inlandische Abzugsteuer auf Ausschuttungen von inlandischen (intransparenten) Grundstucksgesellschaften	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Auslandische Personensteuern auf Einkunfte aus Immobilien	0,0063	0,0063	0,0063	0,0063
Nicht verrechenbare auslandische Verluste aus Immobilien DBA befreit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nicht verwertbare inlandische Verluste aus Immobilien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Abzuglich</b>				
Gutschriften sowie ruckerstattete auslandische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Gema DBA steuerfreie Immobilienfondsertrage</b>				
Aufwertungsgewinne des Immobilienfonds 80%	1,6151	1,6151	1,6151	1,6151
Bewirtschaftungsgewinne des Immobilienfonds	1,6951	1,6951	1,6951	1,6951
Summe der gema DBA steuerfreien Gewinne des Immobilienfonds	3,3102	3,3102	3,3102	3,3102
<b>Steuerpflichtige Einkunfte</b>	<b>3)</b> <b>0,0699</b>	<b>0,0699</b>	<b>0,0699</b>	<b>0,0699</b>
Von den Steuerpflichtigen Einkunften endbesteuert	0,0699	0,0699		
Nicht endbesteuerte Einkunfte	0,0000	0,0000	0,0699	0,0699
Nicht endbesteuerte Einkunfte, davon Basis fur die Zwischensteuer (§ 22 Abs 2 KStG)				0,0699
<b>Summe Ausschuttungen vor Abzug KEST ausgenommen bereits gemeldete unterjahrige Ausschuttungen</b>	<b>0,0192</b>	<b>0,0192</b>	<b>0,0192</b>	<b>0,0192</b>
In der Ausschuttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nicht ausgeschuttetes Fondsergebnis	3,3546	3,3546	3,3546	3,3546
Ausschuttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenstandlichen Meldung vornimmt	0,0192	0,0192	0,0192	0,0192
<b>Korrekturbetrage</b>	<b>2)</b>			
Korrekturbetrag ausschuttungsgleicher Ertrag fur Anschaffungskosten (Betrage, die KEST-pflichtig, DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind)	3,7776	3,7776	3,7776	3,7776
Korrekturbetrag Ausschuttung fur Anschaffungskosten	0,0192	0,0192	0,0192	0,0192
<b>Begunstigte Beteiligungsertrage</b>				
Ausschuttungen von inlandischen (intransparenten) Grundstucksgesellschaften	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Ertrage, die dem KEST-Abzug unterliegen</b>				
Ertrage des Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne, ohne Ausschuttungen aus inlandischen (intransparenten) Grundstucksgesellschaften)	0,0626	0,0626	0,0626	0,0626
Aufwertungsgewinne des Immobilienfonds (80%)	0,0074	0,0074	0,0074	0,0074
Summe KEST-pflichtige Immobilienertrage des Immobilienfonds	0,0699	0,0699	0,0699	0,0699
<b>KEST, die bei Zufluss in den Fonds einbehalten wurde</b>	<b>1)</b>			
KEST auf Ausschuttungen von inlandischen (intransparenten) Grundstucksgesellschaften	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird</b>	<b>1)</b>			
KEST auf Ertrage des Immobilienfonds	0,0192	0,0192	0,0192	0,0192

Alle Angaben basieren auf von der OeKB als zustandige Meldestelle berechneten und veroffentlichten Werten (siehe [www.profitweb.at](http://www.profitweb.at)).

Samtliche Zahlenangaben wurden in Bezug auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile ermittelt.

Die steuerliche Behandlung der unterschiedlichen Anlegergruppen bezieht sich jeweils auf in osterreich unbeschrankt steuerpflichtige Anleger.

In osterreich nach § 98 Abs 1 Z 5 lit d EStG beschrankt steuerpflichtige Anleger haben hinsichtlich der Besteuerung jeweils anwendbare Gesetze bzw. Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten.

1) Der KEST-Abzug entfallt bei Vorliegen einer Befreiungsbestimmung. Falls dennoch KEST einbehalten wurde, gilt diese als Vorauszahlung auf die ESt/KoSt.

2) Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausschuttungsgleicher Ertrage sind die Anschaffungskosten um den berechneten Korrekturbetrag zu erhohen.

Ausschuttungen reduzieren die Anschaffungskosten in voller Hohe.

Bei Kundendepots, die dem KEST-Abzug unterliegen, werden die Anschaffungskosten automatisch korrigiert.

Die Werte fur betriebliche Anleger - juristische Personen werden nicht auf [www.profitweb.at](http://www.profitweb.at) veroffentlicht, sondern wurden vom steuerlichen Vertreter berechnet.

3) Fur Privatanleger sind die Ertrage mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Dies gilt auch fur betriebliche Anleger - naturliche Personen, soweit es sich nicht um realisierte Substanzgewinne nach § 27 Abs 3 und 4 EStG handelt. Im Einzelfall kann durch Ausubung der Option zur Regelbesteuerung aus der Endbesteuerung hinausoptiert und die Einkunfte im Zuge der Veranlagung versteuert werden. Die KEST wird in diesem Fall angerechnet bzw. erstattet.

## Steuerliche Behandlung in Wahrung der Anteilsgattung (ISIN AT000A04KN9)

REAL INVEST Europe (Vollthesaurierer)	Privatanleger	Betrieblicher Anleger - naturliche Person	Betrieblicher Anleger - juristische Person	Privatstiftung
<b>Fondsergebnis der Meldeperiode</b>				
Jahresgewinn Immobilienfonds gema §14 ImmoInvFG	3,3112	3,3112	3,3112	3,3112
<b>Zuzuglich</b>				
Einbehaltene inlandische Abzugsteuer auf Ausschuttungen von inlandischen (intransparenten) Grundstucksgesellschaften	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Auslandische Personensteuern auf Einkunfte aus Immobilien	0,0060	0,0060	0,0060	0,0060
Nicht verrechenbare auslandische Verluste aus Immobilien DBA befreit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nicht verwertbare inlandische Verluste aus Immobilien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Abzuglich</b>				
Gutschriften sowie ruckerstattete auslandische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gema DBA steuerfreie Immobilienfondsertrage				
Aufwertungsgewinne des Immobilienfonds 80%	1,5209	1,5209	1,5209	1,5209
Bewirtschaftungsgewinne des Immobilienfonds	1,7023	1,7023	1,7023	1,7023
Summe der gema DBA steuerfreien Gewinne des Immobilienfonds	3,2232	3,2232	3,2232	3,2232
<b>Steuerpflichtige Einkunfte</b> 3)	<b>0,0941</b>	<b>0,0941</b>	<b>0,0941</b>	<b>0,0941</b>
Von den Steuerpflichtigen Einkunften endbesteuert	0,0941	0,0941		
Nicht endbesteuerte Einkunfte	0,0000	0,0000	0,0941	0,0941
Nicht endbesteuerte Einkunfte, davon Basis fur die Zwischensteuer (§ 22 Abs 2 KStG)				0,0941
<b>Summe Ausschuttungen vor Abzug KEST ausgenommen bereits gemeldete unterjahrig Ausschuttungen</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
In der Ausschuttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nicht ausgeschuttetes Fondsergebnis	3,3112	3,3112	3,3112	3,3112
Ausschuttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenstandlichen Meldung vornimmt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Korrekturbetrage</b> 2)				
Korrekturbetrag ausschuttungsgleicher Ertrag fur Anschaffungskosten (Betrage, die KEST-pflichtig, DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind)	3,6915	3,6915	3,6915	3,6915
Korrekturbetrag Ausschuttung fur Anschaffungskosten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Begunstigte Beteiligungsertrage</b>				
Ausschuttungen von inlandischen (intransparenten) Grundstucksgesellschaften	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Ertrage, die dem KEST-Abzug unterliegen</b>				
Ertrage des Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne, ohne Ausschuttungen aus inlandischen (intransparenten) Grundstucksgesellschaften)	0,0636	0,0636	0,0636	0,0636
Aufwertungsgewinne des Immobilienfonds (80%)	0,0304	0,0304	0,0304	0,0304
Summe KEST-pflichtige Immobilienertrage des Immobilienfonds	0,0941	0,0941	0,0941	0,0941
<b>KEST, die bei Zufluss in den Fonds einbehalten wurde</b> 1)				
KEST auf Ausschuttungen von inlandischen (intransparenten) Grundstucksgesellschaften	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird</b> 1)				
KEST auf Ertrage des Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Alle Angaben basieren auf von der OeKB als zustandige Meldestelle berechneten und veroffentlichten Werten (siehe [www.profitweb.at](http://www.profitweb.at)).

Samtliche Zahlenangaben wurden in Bezug auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile ermittelt.

Die steuerliche Behandlung der unterschiedlichen Anlegergruppen bezieht sich jeweils auf in osterreich unbeschrankt steuerpflichtige Anleger.

In osterreich nach § 98 Abs 1 Z 5 lit d EStG beschrankt steuerpflichtige Anleger haben hinsichtlich der Besteuerung jeweils anwendbare Gesetze bzw. Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten.

1) Der KEST-Abzug entfallt bei Vorliegen einer Befreiungsbestimmung. Falls dennoch KEST einbehalten wurde, gilt diese als Vorauszahlung auf die ESt/KoSt.

2) Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausschuttungsgleicher Ertrage sind die Anschaffungskosten um den berechneten Korrekturbetrag zu erhohen.

Ausschuttungen reduzieren die Anschaffungskosten in voller Hohe.

Bei Kundendepots, die dem KEST-Abzug unterliegen, werden die Anschaffungskosten automatisch korrigiert.

Die Werte fur betriebliche Anleger - juristische Personen werden nicht auf [www.profitweb.at](http://www.profitweb.at) veroffentlicht, sondern wurden vom steuerlichen Vertreter berechnet.

3) Fur Privatanleger sind die Ertrage mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Dies gilt auch fur betriebliche Anleger - naturliche Personen, soweit es sich nicht um realisierte Substanzgewinne nach § 27 Abs 3 und 4 EStG handelt. Im Einzelfall kann durch Ausubung der Option zur Regelbesteuerung aus der Endbesteuerung hinausoptiert und die Einkunfte im Zuge der Veranlagung versteuert werden. Die KEST wird in diesem Fall angerechnet bzw. erstattet.